

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |
67402 Neustadt an der Weinstraße

gegen Empfangsbekanntnis
wiwi consult GmbH & Co. KG
[REDACTED]
Rheinstraße 43-45
55116 Mainz

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der
Weinstraße

Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

01.10.2024

Mein Aktenzeichen
21/08/5.1/2023/0027
6620#2023/0027-0111 21
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
27.07.2023

Ansprechpartner/-in / E-Mail
[REDACTED]
[REDACTED]@sgdsued.rlp.de

Telefon / Fax
[REDACTED]
06321 99-32624

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Genehmigung nach § 16b BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Wind-
energieanlagen nach Rückbau von drei Bestandsanlagen;
Repowering in Höheinöd

Immissionsschutzrechtlicher Änderungsgenehmigungsbescheid

Inhaltsverzeichnis:

- I. Hauptregelung (Tenor)
 - 1. Entscheidung nach § 16b BImSchG
 - 2. Eingeschlossene Genehmigungen
 - 3. Frist
 - 4. Kostenentscheidung
- II. Antrags- und Planunterlagen
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Hinweise
- V. Begründung
 - 1. Sachverhalt
 - 2. Rechtliche Gründe

1/60

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9:00-12:00 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd, siehe <https://sgdsued.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

VII. Anlagen

I. Hauptregelung (Tenor)

1. Entscheidung nach § 16b BImSchG

Zu Gunsten der wiwi consult GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung, Rheinstraße 43-45, 55116 Mainz, wird gemäß § 16b BImSchG und § 19 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV durch die zuständige obere Immissionsschutzbehörde die immissionsschutzrechtliche Änderungs-genehmigung erteilt, auf der Gemarkung Höheinöd die im Folgenden genannten drei Be-standsanlagen zurückzubauen und im Austausch dazu die Windenergieanlagen R01 und R02 zu errichten und zu betreiben.

Übersicht der neuen WEA:

	R01	R02
Gemarkung:	Höheinöd	Höheinöd
Flur:	0	0
Flurstück:	750	729
Ostwert:	399517	398884
Nordwert:	5462219	5462075
Anlagentyp:	Vestas V172 7,2 MW	Vestas V172 7,2 MW
Nabenhöhe:	175 m	175 m
Nennleistung:	7,2 MW	7,2 MW

Übersicht der rückzubauenden WEA:

	Höheinöd	Höheinöd	Höheinöd
Gemarkung:	Höheinöd	Höheinöd	Höheinöd
Flur:	0	0	0
Flurstück:	729	734 und 735	726 und 727
Ostwert:	398912	399287	399416
Nordwert:	5462058	5462333	5462108
Anlagentyp:	E-70 E4	E-70 E4	E-70 E4
Nabenhöhe:	113,5 m	113,5 m	113,5 m
Nennleistung:	2,0 MW	2,0 MW	2,0 MW

Die Genehmigung berechtigt ferner zur Herstellung der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen und der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen sowie der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden und sofern zur Nutzung der Flächen die erforderlichen privat- und öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vorliegen.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt II dieses Bescheids aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, und unter den in Abschnitt III festgesetzten Nebenbestimmungen.

2. Eingeschlossene Genehmigungen

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 70 LBauO für die baulichen Anlagen
- luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG
- Eingriffszulassung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 14, 15 BNatSchG
- naturschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG
- Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG
- straßenbaubehördliche Zustimmung zur Zufahrt gemäß § 22 Abs. 5 LStrG bzw. Sondernutzungserlaubnis für die Zuwegung gemäß § 41 LStrG
- Genehmigung nach § 13 DSchG

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG ausdrücklich ausgeschlossen sind (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

3. Frist

Die Regelinbetriebnahme hat innerhalb von fünf Jahren nach Bestandskraft dieser Änderungsgenehmigung zu erfolgen. Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

II. Antrags- und Planunterlagen

Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen haben nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Abweichungen sind im Vorfeld mit der Genehmigungsbehörde abzuklären.

Die nachfolgend bezeichneten, durch Stempelaufdruck gekennzeichneten Antrags- und Planunterlagen sind bindende Bestandteile der Genehmigung und zu beachten. Im Genehmigungsverfahren nachgereichte Unterlagen sind ebenfalls bindende Bestandteile der Genehmigung und zu beachten.

Register 1: Allgemeine Angaben

- Antrag (Formular 1)
- Projektbeschreibung
- Übersichtsplan 1:15.000
- Koordinatenübersicht
- Herstellkosten & Rohbaukosten
- Bedingung § 16b Abs. 2

Register 2: Unterlagenverzeichnis

- Formular 2

Register 3: Wassergefährdende Stoffe

- Gehandhabte wassergefährdende Stoffe (Formular 3)
- Umgang mit und Angaben zu wassergefährdenden Stoffen
- Hersteller-Stellungnahme Störfall

Register 4: Emissionen

- Verzeichnis der emissionsrelevanten Betriebsweisen (Formular 4)
- Schallgutachten/Schallimmissionsprognose + Merkblätter A & B

- Beschreibung Sägezahn-Hinterkante
- Funktionsweise Schallreduzierung
- Übersichtskarte Abstände IOs (Schall)
- Schattengutachten/Schattenwurfprognose und Abschaltmodul

Register 5: Abfälle

- Abfälle und deren Entsorgung (Formular 5)
- Angaben zum Abfall und Abwasser

Register 6: Arbeitsschutz

- Angaben zum Arbeitsschutz (Formular 6)
- HSE-Handbuch
- Flucht- / Rettungspläne (Gesamtübersicht & Gondel)
- Angaben zum Maschinenrecht gemäß 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) Windkraftanlage/Befahranlage

Register 7: Brandschutz

- Brandschutz (Formular 7)
- Brandschutzkonzept (allgemein & generisch)
- Sonderplan Höhenrettung
- Feuerwehrpläne

Register 8: Naturschutz und Landschaftspflege

- Naturschutz und Landschaftspflege (Formular 8)
- Herstellerdokument zu Umweltauswirkungen
- Avifaunagutachten inkl. Karten
- Fledermausgutachten inkl. Karten
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Fachbeitrag Naturschutz inkl. Karten, Visualisierungen und ZVI
- Beschreibung Fledermausmodul
- Bilanzierung Rodungsfläche

Register 9: Bauantragsunterlagen

- Bauantrag
 - Bauantrag WEA R01 & WEA R02 (Formular LBauO)

- Eigentümergegenstände
- Abstandsflächenberechnung
- Bauvorlagebescheinigung
- Übersichtslageplan 1:25.000
- Pläne
 - Übersichtsplan (WEA, Zuwegung, Rückbau)
 - Übersichtsplan Erschließung
 - Übersichtsplan Kabeltrasse
- Rückbau (Neuplanung)
 - Rückbauverpflichtung
 - Rückbaukosten
- Standsicherheitsnachweis
 - Turbulenzgutachten
 - Baugrundgutachten
 - Bericht Typenprüfung Fundament
 - Bericht Typenprüfung Turm
- Rückbau (Bestandsanlagen)
 - Rückbauanträge (Formular LBauO)
 - Kurzbeschreibung Rückbau
 - Übersichtsplan Baustellenverkehrsführung
 - Eigentümergegenstände Bestandsanlagen
 - Fundament- und Turmpläne
 - Betreiberbestätigungen
- Planungsrecht
 - Herleitung Planungsrecht
 - Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde (VG) Waldfischbach-Burgalben (Gesamtplan & Begründung)
 - Bestätigungsschreiben VG
 - Übersichtsplan mit Siedlungspuffern

Register 10: Betriebs- und Anlagensicherheit

- Allgemeine Anlagenbeschreibung
- Anlagenübersichtszeichnungen
- Blitzschutz
- Eiserkennung

- Luftfahrt- und Anlagenkennzeichnung
- Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)
- Erläuterung (BNK)
- TÜV Gutachten Eisabfall, Rotorblattbruch, Turmhavarie
- Betriebsdatenregistrierung und Speicherung

Register 11: Sonstige Unterlagen

- BNetzA-Auskunft
- Übersichtsplan Fremdleitungen
- Straßenabstände WEA R01
- Vorabstimmungen mit Trägern öffentlicher Belange
 - Vorabstellungnahme Bundeswehr (BAIUDBw)
 - Vorabstellungnahme Landesarchäologie (GDKE)
- Transportstudie

III. Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG ist die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit nachfolgenden Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) verbunden. Diese sind als wesentlicher Bestandteil der Genehmigung zu betrachten.

1. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

1.1 Arbeits- und Immissionsschutz

1.1.1 Schattenwurf

- 1.1.1.1 Der von den Windenergieanlagen ausgehende Schattenwurf darf an den jeweiligen Immissionspunkten (Wohn-/ Büroräume) nicht mehr als 30 Std. im Jahr bei astronomischer Beurteilung (entspricht 8 h/Jahr reale Beschattungsdauer) und nicht mehr als 30 min./Tag betragen. Gegen die Überschreitung beider Werte sind geeignete Maßnahmen an den Windenergieanlagen zu treffen, um die Einhaltung o.g. Grenzwerte sicherzustellen.

Dies kann z.B. durch den Einbau entsprechend programmierter Abschalt-automatik/Sensorik vorgenommen werden.

Ohne Abschaltung sind Überschreitungen an den IO 07, IO 11, IO 13 möglich.

- 1.1.1.2 Die Einhaltung der o.g. Grenzwerte sind der Struktur- und Genehmigungs-
direktion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-
Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße vor Inbetriebnahme nachzu-
weisen.

1.1.2 Schallimmissionsbegrenzung

- 1.1.2.1 Der Nachtbetrieb (22:00 – 06:00 Uhr) der Anlagen darf erst aufgenommen
werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung
gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene
Emissionswert nicht überschritten wird.

Sofern die zur Aufnahme des Nachtbetriebes eingereichten Nachweise
auf Messungen an einer anderen als den genehmigten Anlagen beruhen,
sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messun-
sicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.

- 1.1.2.2 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte dürfen un-
ter Berücksichtigung der Vorbelastung folgende Immissionsgrenzwerte für
Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschrit-
ten werden (ermittelt und bewertet nach den Vorschriften der Technischen
Anleitung zum Schutz gegen Lärm [TA Lärm] vom 26.08.1998):

Immissionsorte		Nutzungseinstufung	IGW nachts
IO 1	Höheinöd, Waldstraße 26	WA	40 dB(A)
IO 2	Höheinöd, Waldstraße 8	WA	40 dB(A)
IO 3	Waldfischbach-Burgalben, Grüh- lingstraße 62	WA	40 dB(A)
IO 4	Waldfischbach-Burgalben, Bres- lauer Straße 26	WR	35 dB(A)
IO 5	Steinalben, Hermersberger Straße 8	WA	40 dB(A)
IO 6	Steinalben, Talstraße 2c	WA	40 dB(A)

IO 7	Hermersberg, mögliche Bebauung	WA	40 dB(A)
IO 8	Hermersberg, Schillerring 20	WA	40 dB(A)
IO 9	Hermersberg, In den Dorfwiesen 58	WA	40 dB(A)
IO 10	Hermersberg, In den Dorfwiesen 50	WA	40 dB(A)
IO 11	Außenbereich, Lichtenbergerhof	MI	45 dB(A)
IO 12	Außenbereich, Fuchshof	MI	45 dB(A)
IO 13	Außenbereich, Riegelsbergerhof	MI	45 dB(A)
IO 14	Schauerberg, mögliche Bebauung	MI	45 dB(A)
IO 15	Außenbereich, Weihermühle	MI	45 dB(A)

1.1.3 Schalleistungspegel

1.1.3.1 Die Schalleistungspegel $L_{e,max}$ der Windenergieanlagen dürfen nachstehend genannte Werte nicht überschreiten. Diese Werte ergeben sich aus der vorgelegten schalltechnischen Immissionsprognose des schalltechnischen Ingenieurbüros Pies GbR, Büro Mainz vom 29.06.2023; Auftrag-Nr.: 1 / 20968 / 0623 / 1. Die Prognose und die Summenschalleistungspegel beruhen auf den Angaben des Herstellers.

		WEA R01	WEA R02
1.1.3.1.1	Betrieb in der Nacht (22:00 – 06:00)	103,7 dB(A)	105,7 dB(A)
1.1.3.1.2	Betrieb am Tag (06:00 – 22.00 Uhr)	108,6 dB(A)	108,6 dB(A)

1.1.3.2 Die beiden Windenergieanlagen WEA R01 und WEA R02 sind während des Tagzeitraumes (06:00 bis 22:00 Uhr) bei Nennleistung mit einer maximalen Leistung von 7200 kW und einer maximalen Drehzahl von 9,5 min⁻¹ gemäß den Herstellerangaben in „Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V172-7.2 MW“, Dokumenten-Nr.: 0124-6701.V03 vom 10.03.2023, im Betriebsmodus PO7200 zu betreiben. Der Anlage Vestas V172-7.2 MW bei Nennleistung ist folgendes Oktavspektrum zugehörig (L_w in dB(A)): laut schall-technischem Gutachten ohne Zuschlag $K = 1,7$.

63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 k Hz	4 kHz	8 kHz	Summe
90,6	98,16	101,3	101,5	99,8	95,3	87,7	77,0	106,9

1.1.3.3 Zur Sicherstellung unter Nr. 1.1.2.2 genannter Immissionsrichtwerte sind die beiden Windenergieanlagen WEA R01 und WEA R02 während der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) im schalloptimierten Betrieb zu betreiben.

1.1.3.3.1 Die Windenergieanlage WEA R01 ist während der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) im schallreduzierten Betriebsmodus SO4 mit einer maximalen Leistung von 6100 kW und einer maximalen Drehzahl von 8,1 min⁻¹ gemäß den Herstellerangaben in „Eingangsgroßen für Schallimmissionsprognosen Vestas V172-7.2 MW“, Dokumenten-Nr.: 0124-6701.V03 vom 10.03.2023, zu betreiben. Der Anlage Vestas V172-7.2 MW im Betriebsmodus SO4 ist folgendes Oktavspektrum zugehörig (Lw in dB(A)): laut schalltechnischem Gutachten ohne Zuschlag K = 1,7.

63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 k Hz	4 kHz	8 kHz	Summe
85,6	93,2	96,4	96,6	95,0	90,5	83,0	72,5	102,0

1.1.3.3.2 Die Windenergieanlage WEA R02 ist während der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) im schallreduzierten Betriebsmodus SO2 mit einer maximalen Leistung von 6656 kW und einer maximalen Drehzahl von 8,8 min⁻¹ gemäß den Herstellerangaben in „Eingangsgroßen für Schallimmissionsprognosen Vestas V172-7.2 MW“, Dokumenten-Nr.: 0124-6701.V03 vom 10.03.2023, zu betreiben. Der Anlage Vestas V172-7.2 MW im Betriebsmodus SO2 ist folgendes Oktavspektrum zugehörig (Lw in dB(A)): laut schalltechnischem Gutachten ohne Zuschlag K = 1,7.

63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 k Hz	4 kHz	8 kHz	Summe
857,7	95,3	98,4	98,6	97,0	92,5	84,9	74,3	104,0

1.1.4 Beim Betrieb der Windenergieanlagen darf - an den Immissionsorten - in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagsrelevante Ton- oder Impulshaltigkeit auftreten. In der Schallprognose wurden keine Zuschläge vorgesehen.

1.1.5 Messungen der Schalleistungspegel

- 1.1.5.1 Durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle sind nach Inbetriebnahme der Anlagen die Emissionswerte (Schalleistungspegel) der Anlagen ermitteln zu lassen. Die bekanntgegebenen Messstellen können unter www.resymesa.de eingesehen werden.
- 1.1.5.2 Innerhalb der Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme der Anlage ist eine Bescheinigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße vorzulegen.
- 1.1.5.3 Emissionsmessungen sind nach den Mess- und Auswertevorschriften der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1 „Bestimmung der Schallemissionswerte“ (FGW-Richtlinie TR1, Herausgeber: Fördergesellschaft für Windenergie und andere Erneuerbare Energien e.V.) in der aktuellen Fassung durchzuführen.
- 1.1.5.4 Das Messinstitut ist zu beauftragen, die Messungen innerhalb der Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlagen durchzuführen und den Messbericht der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße vorzulegen. Fristverlängerungen sind im begründeten Einzelfall (ungeeignete Wetterlagen) möglich.
- 1.1.5.5 Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessungen nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.
- 1.1.5.6 Vor der Messung ist von dem beauftragten Messinstitut ein Messkonzept zu erstellen und mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße abzustimmen. Rechtsgrundlage für die Messanforderungen sind die §§ 26 und 28 Nr. 1 BImSchG.
- 1.1.5.7 Nach Errichtung der Anlagen, spätestens jedoch 12 Monate nach der Inbetriebnahme, ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße durch eine Herstellerbescheinigung zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer

Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt wurde.

1.1.6 Immissionsmessung als Alternative

Anstelle der Bescheinigung und der Emissionsmessungen nach Nr. 1.1.5 können durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle nach Inbetriebnahme der geplanten Windenergieanlagen die Geräuschimmissionen durch Messungen nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 festgestellt und die Beurteilungspegel gemäß der Nebenbestimmung Nr. 1.1.2 ermittelt werden. Rechtsgrundlage für die Messanforderungen sind die §§ 26 und 28 Nr. 1 BImSchG.

1.1.7 Einhaltung der Immissions- und Emissionsbegrenzungen

- 1.1.7.1 Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung als eingehalten, wenn die durch eine Messung bestimmte obere Vertrauensbereiche der Schallleistungspegel, inklusive der Messunsicherheit, die unter 1.1.3 genannten Schallleistungspegel nicht überschreiten und
- 1.1.7.2 die vorgenannten Immissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn nach einer erneuten Schallausbreitungsrechnung mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln nach DIN ISO 9613-2, unter Verwendung des Interimsverfahrens (LAI - Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen - WKA), die nach Nr. 1.1.5 gemessenen Schallleistungspegel nicht zu Überschreitungen der unter Nr. 1.1.2.2 genannten Immissionsgrenzwerte führen. Bei dieser Neuberechnung ist die Messunsicherheit, nicht jedoch die Unsicherheit des Prognosemodells zu berücksichtigen. Dabei ist der Vergleich mit der Ausbreitungsrechnung unter Ansatz von $L_{e,max}$ durchzuführen. Die auf Basis des gemessenen Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel dürfen die auf Basis des in der Prognose angesetzten Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten oder die Einhaltung der unter Nr. 1.1.2.2 genannten Immissionsgrenzwerte durch eine Immissionsmessung nach Nr. 1.1.6 mit einem Messbericht nachgewiesen werden.

Hinweise: Die Windkraftanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihnen an den maßgeblich relevanten Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an der Gesamtbelastung zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) nachstehende Werte entsprechend der Schallprognose nicht überschreitet (einschließlich der Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags):

Gesamtbelastung an den maßgeblichen relevanten Immissionsorten für die Nachtzeit (oberer Vertrauensbereich $L_{o,r}$ in dB(A) nach Repowering)

Immissionsorte		$L_{o,r}$ in dB(A) Nacht	IRW in dB(A) Nacht
IO 01	Höheinöd, Waldstraße 26	37,8	40
IO 02	Höheinöd, Waldstraße 8	36,8	40
IO 04	Waldfischbach-Burgalben, Breslauer Straße 26	26,3	35
IO 07	Hermersberg, mögliche Bebauung	33,1	40
IO 08	Hermersberg, Schillerring 20	34,8	40
IO 09	Hermersberg, In den Dorfwiesen 58	31,9	40
IO 10	Hermersberg, In den Dorfwiesen 50	31,8	40
IO 11	Lichtenbergerhof	39,3	45
IO 12	Fuchshof	39,1	45
IO 13	Riegelsbergerhof	40,4	45

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

1.1.8

Die Windenergieanlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z.B. Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum

von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Die Aufzeichnungen sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße auf Verlangen vorzulegen.

1.1.9 Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich sind die Windenergieanlagen in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße abzuschalten.

1.1.10 Die Windenergieanlagen sind mit Vorrichtungen auszustatten, die einen Eisansatz an den Rotorblättern sicher erkennt und die Anlagen stillsetzen. Dabei sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind vom Hersteller der Windenergieanlagen / der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten TÜV Nord Bericht Referenz-Nr.: 2022-WND-RB-487-R0, Rev. 0 vom 30.03.2023 (Vestas Wind Systems A/S, Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennungssystem (VID), Dokumenten-Nr.: 0049-7921V15, Stand: 13.10.2022; Gutachten der DNV Renewables Certification, BLADEcontrol Ice Detector (BID), TC-DNV-SE-0439-04314-2, Stand: 20.10.2022 und Gutachten von DNV Renewables Certification zur Einbindung eines Eiserkennungssystems BLADEcontrol Ice Detector (BID) in die Steuerung einer Vestas Windenergieanlage Report-Nr.: 75172, Rev. 6, Stand:18.10.2021) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlagen dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.

- Der Betreiber der Anlagen hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlagen bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschalten und Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellprotokollen (mit Namen, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

1.1.11 An gut sichtbarer Stelle sind dauerhafte Schilder anzubringen, die auf mögliche Gefahren des Eisabwurfs von den Windenergieanlagen bei Betrieb und Stillstand hinweisen. Der Standort der Schilder ist so zu wählen, dass sie vor Betreten des Gefahrenbereiches erkannt werden können [(Rotordurchmesser + Narbenhöhe) x 1,5].

1.1.12 An den Windenergieanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt in der aktuellen Fassung) durchführen zu lassen. Der Prüfumfang muss die Mindestanforderungen der v.g. Richtlinie erfüllen. Die Prüfintervalle betragen - sofern vom Hersteller oder aus den gutachtlichen Stellungnahmen gemäß Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen keine kürzeren Fristen vorgegeben sind - für die Prüfungen an der Maschine und den Rotorblättern der WEA R01 höchstens 18 Monate und der WEA R02 höchstens 24 Monate. Die zweijährigen Prüfintervalle der WEA R02 dürfen auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Inspektion und Wartung der Windkraftanlage durchgeführt wird.

1.1.13 Die Gefahrenfeuer zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen an den Anlagen sind zu synchronisieren.

1.1.14 Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Nr. 17 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene

Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

1.1.15

Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen in Windenergieanlagen) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Die Betreiberin hat die Prüf Fristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Bei der Festlegung der Prüf Fristen dürfen die Höchstfristen nach § 16 Betriebssicherheitsverordnung nicht überschritten werden. Die Ermittlung der Prüf Fristen durch den Betreiber bedarf einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüf Frist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüf Frist, so legt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, die Prüf Frist fest.

1.1.16

Für Arbeiten oder Begehungen der Anlagen (Turm und Rotorgondel) sind geeignete Aufstiegshilfen vorzusehen:

Dazu gehören insbesondere:

- a) Steigschutz i.V.m. den dafür zugelassenen Fallgurten, Haltegurten und Verbindungsmitteln,
- b) Ruhepodeste.

1.1.17

Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein,
- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können,

- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben,
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken,
- müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.

1.1.18 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet, geändert und instandgehalten werden.

1.1.19 Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten muss eine Sprechverbindung zwischen Gondel und Bodenstelle funktionsbereit sein. Des Weiteren müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen im Gefahrenfall Hilfspersonen herbeigerufen werden können. Jede Begehung der Anlage sollte durch mindestens zwei Personen erfolgen.

1.1.20 Die Rettung von Beschäftigten ist sicher zu stellen. Hierzu sind entsprechende Abseilvorrichtungen inkl. dem erforderlichen Zubehör in den Windkraftanlagen vorzuhalten.

1.1.21 Die Inbetriebnahme der Anlagen ist unverzüglich sowohl der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße als auch der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße mitzuteilen. Der Probetrieb gilt bereits als Inbetriebnahme, nicht jedoch die Funktionsprüfung einzelner Anlagekomponenten.

1.1.22 Jeder Betreiberwechsel ist sowohl der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433

Neustadt an der Weinstraße als auch der Struktur- und Genehmigungsdi-
rektions Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Friedrich-Ebert-Str. 14,
67433 Neustadt an der Weinstraße mitzuteilen.

1.2 Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Oberflächenentwässerung

1.2.1 Das witterungsbedingte Niederschlagswasser der WEA ist entlang der Oberfläche der Anlage und über das Fundament ins Erdreich abzuleiten um dort zu versickern. Bei der Versickerung ist darauf zu achten, dass diese breitflächig und ohne Schädigung Dritter über eine belegte Bodenzone erfolgt.

1.2.2 Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht verdichtet wird (z.B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen wird. Die Flächenversiegelung ist hinsichtlich ihrer abflussverschärfenden Wirkung grundsätzlich so gering wie möglich zu halten. Abflusswirksame Flächenbefestigungen, die nach dem Bau der Anlage nicht mehr benötigt werden, sind rückzubauen.

Wassergefährdende Stoffe

1.2.3 Schadensfälle mit wassergefährdenden Flüssigkeiten sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.

Löschwasserrückhaltung

1.2.4 Bezüglich eines evtl. Rückhaltevolumens von kontaminiertem Löschwasser im Brandfalle ist Rücksprache mit dem feuerwehrtechnischen Bediensteten der Kreisverwaltung Südwestpfalz zu nehmen. Der Genehmigungsbehörde ist das Ergebnis dieses Gesprächs vor Baubeginn mitzuteilen.

Abfallwirtschaft

- 1.2.5 Die beim Rückbau der alten Anlagen und beim Bau sowie Betrieb der neuen Anlagen anfallenden mineralischen und nicht mineralischen Abfälle (z.B. Erdaushub, Betonbruch, Metalle, Glasfaserteile, Hydrauliköl, Schmieröl, Transformatoren, Baustellenabfälle, etc.) sind ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen. Die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (z.B. Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bodenschutzgesetz, Verordnungen) sind zu beachten.
- 1.2.6 Anfallende gefährliche Abfälle (z.B. Altöl, Hydrauliköl) sind gemäß Nachweisverordnung (Entsorgungsnachweis, Sammelentsorgungsnachweis, Andienung an SAM) einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.
- 1.2.7 Die ordnungsgemäße Behandlung der Abfallstoffe ist zu dokumentieren und auf Anforderung nachzuweisen.

2. Kreisverwaltung Südwestpfalz

2.1 Untere Bauaufsichtsbehörde

- 2.1.1 Die vom Prüfsachverständigen für Statikprüfungen geprüfte statische Berechnung bildet einen Bestandteil der Baugenehmigung und dient als Grundlage für die Bauausführung. Der Prüfbericht und die Grüneintragungen in den Plänen sind zu beachten. Treten Widersprüche zwischen der geprüften Statik und den genehmigten Bauplänen auf, so gelten die genehmigten Baupläne; die Genehmigungsbehörde ist hierüber unverzüglich zu benachrichtigen.
- 2.1.2 Die geprüfte statische Berechnung mit Prüfbericht ist auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 2.1.3 Spätestens bis Baubeginn ist der abschließende Bericht über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises (Prüfbericht) gemäß § 9 Abs. 1 PrüfSSt-BauVO und der geprüfte Standsicherheitsnachweis bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Dies gilt für die Windenergieanlage inkl. Fundament.

- 2.1.4 Gemäß § 78 Abs. 2 Satz 3 LBauO ist der beauftragte Prüfsachverständige für Standsicherheit bzw. der Prüfsachverständige für Baustatik dazu verpflichtet, die Übereinstimmung der Bauausführung mit den geprüften statischen Unterlagen zu überwachen und dies zu bescheinigen.
Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde der positive Abnahmebericht des Prüfsachverständigen vorzulegen.
Der Prüfsachverständige ist rechtzeitig (mindestens 24 Stunden vorher) zu den erforderlichen Baustellenbesuchen (vor dem Betonieren der Fundamente, der Decken und sonstiger tragender Stahlbetonteile und nach dem Erstellen tragender Holz- und Stahlkonstruktionen) zu benachrichtigen.
- 2.1.5 Bei Abweichungen von den Statikunterlagen sind die erforderlichen Nachträge zur Statik dem Prüfsachverständigen umgehend vorzulegen. Eine Ausführung der betreffenden Bauteile darf erst nach Prüfung der statischen Unterlagen und Freigabe durch den Prüfsachverständigen erfolgen. Gleiches gilt, wenn in den Prüfberichten des Prüfsachverständigen Nachträge gefordert werden.
- 2.1.6 Den Vorgaben und Anweisungen des beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit ist Folge zu leisten.
- 2.1.7 Vor Baubeginn ist der Bauleiter schriftlich zu benennen (siehe Vordruck „Baubeginnanzeige“).
- 2.1.8 Nach Fertigstellung hat der Bauleiter schriftlich zu bestätigen, dass das Bauvorhaben entsprechend der Zustimmung und unter Beachtung der Vorschriften des öffentlichen Baurechts ausgeführt wurde und sicher benutzbar ist (siehe Vordruck „Bauvollendungsanzeige“).
- 2.1.9 Alle baulichen Anlagen sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Die „Deutschen Industrienormen (DIN)“ und die zusätzlichen technischen Vorschriften sind zu beachten.

- 2.1.10 Der natürliche Geländeverlauf im Bereich der Nachbargrenzen darf nicht verändert werden. Eine Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke durch Abgrabungen oder Aufschüttungen ist unzulässig.
Bei der Ausführung solcher Baumaßnahmen entlang den Grundstücksgrenzen sind eventuell zur Sicherung des Nachbargeländes dem Erfordernis entsprechende Stützmauern zu errichten. Geländeänderungen sind auf Dauer standsicher und so herzustellen, dass keine Beeinträchtigungen für die Nachbargrundstücke entstehen (z.B. Oberflächenwasser, Erdbehrschgefahr).
- 2.1.11 Vor Baubeginn ist die Sicherung der Abstandsflächen durch Eintragung einer Baulast erforderlich.
Hinweis: Für die Eintragung der Baulast werden benötigt: 1 aktueller Lageplan (amtlicher Auszug aus der Liegenschaftskarte; Beglaubigung nicht erforderlich) im Maßstab 1 : 1.000 mit Einzeichnung der Baulastfläche sowie 4 Kopien des vorgenannten Lageplanes. Sollte den Bauunterlagen ein solcher aktueller Lageplan beiliegen, so können hiervon Kopien gefertigt werden. Weiterhin 1 beglaubigter Grundbuchauszug von den zu belastenden Grundstücken. Dieser Auszug muss mindestens die Abt. I und II enthalten. Wegen des Verfahrensablaufes zur Eintragung der Baulast wird um telefonische Rücksprache mit Herrn Preißer (Tel. 06331/809-567) gebeten.
- 2.1.12 Des Weiteren ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn eine Bestätigung vorzulegen, dass der beauftragte Prüfsachverständige auch mit der Bauüberwachung beauftragt wurde.
- 2.1.13 Bei dem Bauvorhaben ist eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises durch einen Prüfsachverständigen notwendig. Vor Baubeginn sind bei der Bauaufsichtsbehörde der Nachweis der Beauftragung eines Prüfsachverständigen für die Statikprüfung und dessen Bestätigung, dass ihm die statische Berechnung (rechnerischer Nachweis) mit zugehörigen Positionsplänen vorliegt, einzureichen.

2.1.14 Die wiwi consult GmbH & Co. KG ist verpflichtet gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB das o.g. Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen, etwaige Bodenversiegelungen zu beseitigen und den Grundstückszustand vor Aufstellung wiederherzustellen. Die Verpflichtung gilt auch gegenüber Rechtsnachfolgern. Die wiwi consult GmbH & Co. KG ist verpflichtet, die Rechtsnachfolger über die bestehende Rückbauverpflichtung zu unterrichten.

2.1.15 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der Kreisverwaltung Südwestpfalz vor Baubeginn eine selbstschuldnerische, unbefristete **Bankbürgschaft** in Höhe von **884.225,94 EURO** zu Gunsten der Kreisverwaltung Südwestpfalz als Sicherheit zur Finanzierung der Rückbaukosten der Windenergieanlagen nach deren dauerhaften Nutzungsaufgabe vorgelegt wird.

Mit den Bauarbeiten darf begonnen werden, wenn die Kreisverwaltung Südwestpfalz das Sicherungsmittel anerkennt und die Annahme schriftlich gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße bestätigt hat. Erst dann entfaltet die Genehmigung ihre Rechtswirkung.

Hinweis: Wird vorher mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich und die Bauarbeiten können auf der Grundlage des § 80 LBauO eingestellt werden.

2.1.16 Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn

- der Bauherr den Baubeginn der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitgeteilt hat (das Gleiche gilt für die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten),
- ein verantwortlicher Bauleiter bestellt ist.

2.2 Untere Naturschutzbehörde

2.2.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

- 2.2.1.1 Alle Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich bzw. Ersatz der erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gemäß den Ausführungen im Fachbeitrag Naturschutz sowie dem Nachtrag zum Fachbeitrag Naturschutz durchzuführen.
- 2.2.1.2 Zur Verringerung und Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, besonders geschützter Arten und zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzurichten. Das beauftragte Büro ist der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Um weitere Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu vermeiden, begleitet die ÖBB auch den Rückbau der Bestandsanlagen. Die ÖBB verfasst einen Kurzbericht über die erfolgten Arbeiten und legt diesen der Unteren Naturschutzbehörde umgehend nach Bauvollendung vor.
- 2.2.1.3 Für die Kompensationspflanzungen sind ausschließlich gebietseigene Gehölze des Vorkommensgebiets 4 („Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“) zulässig.
- 2.2.1.4 Die Flurstücke, die für die naturschutzrechtliche Kompensation vorgesehen sind, sind in geeigneter Weise für die Dauer des Eingriffs vor Baubeginn rechtlich zu sichern. Als geeignet zählt die Eintragung einer Reallast i.S.d. § 1105 BGB oder einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit i.S.d. § 1090 BGB. Ein Nachweis der rechtlichen Sicherung ist der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn vorzulegen.
- 2.2.1.5 Das Ersatzgeld für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes i.H.v. **34.875,00 EURO** ist ein Monat vor Baubeginn auf das folgende Konto unter dem Aktenzeichen „VI/64-362-110 – Wiwi Consult GmbH, Repowering Höheinöd“ einzuzahlen:

Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz
Landesbank Baden-Württemberg
BIC: SOLADEST 600
IBAN: DE 77 66005 0101 0004 6251 82

- 2.2.1.6 Der Eingriffsverursacher teilt der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Friederich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße die erforderlichen eingriffs- und kompensationsbezogenen Angaben nach § 3 Abs. 1 und 2 Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) spätestens 2 Wochen nach dem Zeitpunkt der Genehmigungserteilung und unter Beachtung der elektronischen Vorgaben nach § 6 LKompVzVO mit.
- Hierfür stellt der Eingriffsverursacher die Daten in dem Kompensationsverzeichnis Service Portal (KSP) des MKUEM in digitaler Form bereit.
- Hinweis:** Unter der Kennung **EIV-102023-IOLP2H** wurde das zugehörige Objekt im KSP bereits generiert und steht für die weitere Bearbeitung zur Verfügung.

2.2.2 Artenschutz

- 2.2.2.1 Zum Schutz der gesetzlich geschützten Fledermäuse u.a. ist das gutachterlich dargelegte Gondel-Monitoring gemäß den Ausführungen VSW & LUWG (2012) durchzuführen.
- 2.2.2.2 Entgegen der Darstellung in Tabelle 10 auf Seite 52 des „Fachgutachtens zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am geplanten WEA-Standort Höheinöd – Repowering“ muss im ersten Monitoring-Jahr die vorsorgende WEA-Abschaltung im Zeitraum 01.09. – 30.10. bereits drei Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang erfolgen, sofern die Witterungsparameter $< 6 \text{ m/s}$ und $> 10^\circ\text{C}$ erfüllt sind.
- 2.2.2.3 Nach Ablauf des ersten Monitoring-Jahres sind die Daten durch einen anerkannten Sachverständigen auszuwerten und Vorschläge zum Algorithmus gemäß den aktuell gültigen fachlichen Standards zu erarbeiten. Die Vorschläge sowie die Betriebsprotokolle, Klimadaten-Messung und sonstige Ergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres zur Prüfung vorzulegen.
- Hinweis:** Basierend auf den Ergebnissen legt die Untere Naturschutzbehörde einen neuen Abschaltalgorithmus für das 2. Monitoring-Jahr fest. Nach dem 2. Monitoring-Jahr legt die Untere Naturschutzbehörde anhand der bis dahin gesammelten und ausgewerteten Daten der ersten beiden Jahre eine gültige Betriebszeiten-Regelung für die Folgejahre fest.

2.2.2.4 Um die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche sicherzustellen, ist abweichend vom Nachtrag zum Fachbeitrag Naturschutz auf dem Flurstück 737 der Blühstreifen analog zu den Feldlerchenfenstern in einem Mindestabstand von 25 m zu den Obstbäumen anzulegen.

2.2.3 Gesetzlicher Biotopschutz

Bei den im Zuge der Kompensation neu zu pflanzenden Obstbäume darf es sich ausschließlich um alte traditionelle Obstsorten des Landes Rheinland-Pfalz handeln.

2.3 Untere Denkmalschutzbehörde

2.3.1 Bei Bodeneingriffen ist auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen bzw. deren Überreste und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Diese bzw. Hinweise auf solche sind unmittelbar der unteren Denkmalschutzbehörde oder der Direktion Landesdenkmalpflege zur Erfassung zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen, die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern und der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

2.3.2 Weitere Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen aus denkmalpflegerischen Gründen, die sich aus dem Fortschritt der genehmigten Maßnahmen ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

3. Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern – Straßenverkehr

3.1 WEA R01 auf Flurstück 750

3.1.1 Der uneingeschränkte Betrieb ist erst dann zulässig, wenn die Anlernphase des Eiserkennungssystems abgeschlossen ist. Hierzu muss es eine nachvollziehbare Dokumentation geben, welche auch vom Hersteller und nicht zwingend von einem unabhängigen Sachverständigen erstellt werden kann.

3.1.2 Während der Anlernphase ist der Betrieb nur zulässig, solange keine meteorologischen Vereisungsbedingungen herrschen (die Parameter, unter welchen meteorologischen Bedingungen Eisansatz möglich ist, werden vom TÜV-Nord noch

definiert bzw. bestätigt). Die Anlage muss in der Lage sein, diese Parameter zu messen und abzuschalten, sobald diese Bedingungen eintreten und die Anlernphase noch nicht abgeschlossen ist.

3.1.3 Die Parkposition ist bei Eisansatz so einzustellen, dass sich der Rotor (automatisch) parallel zur Landesstraße dreht und so der Abstand der Rotorblätter zur Straße erhöht wird.

3.1.4 Um das Risiko eines Rotorblattbruchs zu minimieren und um Schäden frühzeitig zu erkennen, ist alle 18 Monate eine gesonderte Prüfung der Rotorblätter durchzuführen. Diese muss nicht von einem unabhängigen Gutachter, sondern kann auch im Rahmen einer Prüfung des Herstellers durchgeführt werden.

3.1.5 In der Windenergieanlage ist eine Brandmeldeanlage zu verbauen.

3.1.6 Ein Alarmplan mit Meldekette im Brandfall ist noch mit dem feuerwehrtechnischen Bediensteten der Kreisverwaltung Südwestpfalz abzustimmen. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße ist das Abstimmungsergebnis vor Baubeginn mitzuteilen.

Hinweis: Um die Anlage ist ein Absperrradius von 500 – 1.000 m einzuhalten.

3.2 Erschließung

3.2.1 Die verkehrliche Erschließung der geplanten Windenergieanlagen hat ausschließlich über die in den Antragsunterlagen dargestellte Zufahrt (z.B. Wirtschaftsweg/e) im Zuge der L 474 bei Station 2.188 zwischen Netzknoten 6711 084B und 6611 042, zu erfolgen. Das Anlegen oder Benutzen von weiteren Zuwegungen jeglicher Art zu den freien Strecken der klassifizierten Straßen außerhalb einer Ortsdurchfahrt ist nicht gestattet.

3.2.2 Die Zufahrt/en ist/sind entsprechend der zu erwarteten Belastung herzustellen - sofern nicht bereits geschehen - auf einer Länge von mindestens 30 m und in einer Breite von mindestens 3,50 m, maximal 5 m, bituminös mit dem erforderli-

chen Unterbau (45 cm frostsicherer Unterbau/ 15 cm Trag-/Deckschicht aus Asphalt) oder mindestens gleichwertig. Auf den ersten 5 m der Einmündung ist ein beidseitiges Schotterbankett von jeweils 50 cm herzustellen. Werden weitergehende Aufweitungen des Zufahrtstrichters (Trompete) erforderlich, so sind diese analog der Zufahrt bituminös zu befestigen und die Entwässerung ist entsprechend anzupassen.

3.2.3 Die benötigten Schleppkurven (Eckausrundungen) sind nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen grundsätzlich auf dem Straßengrundstück in den ursprünglichen Zustand zu versetzen (Bankett, Entwässerungsmulde etc.). Diese Rückbauverpflichtung gilt für alle baulichen Veränderungen an Straßenbestandteilen, die im Zuge der Baumaßnahme umgesetzt werden (z.B. Rückbau von Kurvenaufweitungen).

3.2.4 Die v.g. Zufahrt/en ist/sind in Abstimmung mit der Straßenmeisterei Waldfischbach-Burgalben, Tel. 06333-9203-0, sowie nach deren Weisung herzustellen. Dies gilt auch für den ggfls. erforderlich werdenden Rückbau der Zufahrt nach Baufertigstellung, wozu die Feststellung der Erforderlichkeit des Rückbaus ebenfalls vom Straßenbaulastträger festlegt wird.

3.3 Zufahrt: Sondernutzungsaufgaben

Hinweis: Die Benutzung der v.g. Zufahrt stellt eine Sondernutzung im Sinne der §§ 41 ff. Landesstraßengesetz (LStrG)/ §§ 8 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dar. Hierfür bedarf es gemäß § 43 Abs. 4 Nr. 1 LStrG/ § 8a Abs. 2 Nr. 1 FStrG keiner gesonderten Erlaubnis.

Für die Benutzung der Zufahrt gilt Folgendes:

3.3.1 Die Zustimmung für die Zufahrt gilt ausschließlich für die beantragte Nutzung und wird widerruflich erteilt.

3.3.2 Für die Zufahrt zur klassifizierten Straße sind ausreichende Sichtflächen gemäß der aktuell gültigen Richtlinie für die Anlage von Straßen nach beiden Richtungen

herzustellen und dauerhaft freizuhalten. Einfriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Übersicht der Zufahrt beeinträchtigt wird.

3.3.3 Sollten Bauarbeiten im Bereich der Zufahrt vorgesehen sein, hat sich der Erlaubnisnehmer vor Beginn der Arbeiten insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.

3.3.4 Der Beginn sowie das Ende von Bauarbeiten ist dem Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern bzw. der v.g. Straßenmeisterei rechtzeitig anzuzeigen.

3.3.5 Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden, insbesondere nicht durch Lagern von Baumaterialien. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Der Straßenverkehr darf grundsätzlich weder behindert noch gefährdet werden. Baustellen sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 StVO verwiesen. Sollte eine verkehrsbehördliche Erlaubnis für die Bauarbeiten oder der damit verbundenen Beschilderung erforderlich sein, so ist diese mindestens 6 Wochen vor jeglichem Baubeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

3.3.6 Der öffentliche Verkehrsraum darf nicht verschmutzt werden. Sollten dennoch Verunreinigungen der klassifizierten Straße bedingt durch die Zufahrt eintreten, ist der Erlaubnisnehmer verpflichtet, diese unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

3.3.7 Die Zufahrt ist stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen des Landesbetriebes Mobilität Kaiserslautern auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist.

3.3.8 Vor jeder Änderung der Zufahrt, z.B. Verbreiterung, ist die Zustimmung des Landesbetriebes Mobilität Kaiserslautern einzuholen. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll.

3.3.9 Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf durch das Bauvorhaben sowie der damit verbundenen Maßnahmen in keiner Weise beeinträchtigt werden. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser, auch kein Oberflächenwasser zugeführt werden.

3.3.10 Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern berechtigt, das nach seinem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.

Hinweis: Die Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) sowie das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten finden entsprechende Anwendung.

3.3.11 Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind dem Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern zu ersetzen.

3.3.12 Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

3.3.13 Die Erlaubnis gilt für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dieses Grundstücks sind. Der Rechtsnachfolger hat der Straßenbauverwaltung innerhalb von 3 Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Straßenbauverwaltung. Die Erlaubnis erlischt, wenn von ihr binnen 24 Monate nach Unanfechtbarkeit kein Gebrauch gemacht wird.

3.3.14 Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen des Landesbetriebes Mobilität Kaiserslautern ist hierbei Folge zu leisten. Die Erlaubnis erlischt, wenn von ihr binnen 24 Monate nach Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides zum Bau der Windenergieanlagen kein Gebrauch gemacht wird.

3.3.15 Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen den Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern oder den Straßenbaulastträger.

4. Ergänzende Nebenbestimmungen (durch Genehmigungsbehörde festgesetzt)

Aufgrund des gegenüber der Landstraße (L 474) höheren Verkehrsaufkommens in dem entsprechenden Autobahnabschnitt der A 62 werden die v.g. Nebenbestimmungen für die WEA R01 um folgende Punkte ergänzt:

4.1 Das Zeitintervall für die regelmäßige Wiederkehrende Prüfung (WKP) des Sicherheitssystems, des Bremssystems, der Rotorblätter und der Standsicherheit des Turms inklusive Fundament und Übergang zwischen Turm und Gondel wird auf 18 Monate verkürzt.

4.2 Die Windenergieanlage ist einer jährlichen Inspektion und Wartung zu unterziehen.

4.3 Die Triebstrangkomponenten (Hauptlager, Getriebe und Generator), das Blitzableitsystem sowie die Turmschwingungen sind fortlaufend zu überwachen (z.B. durch Condition-Monitoring-System(CMS)). Bei Überschreitung eines noch durch einen Sachverständigen zu definierenden Grenzwertes ist die Anlage automatisch abzuschalten und der Rotor parallel zur BAB 62 auszurichten. Das Sachverständigengutachten ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

4.4 In der Windenergieanlage ist eine automatische Brandlöschanlage zu verbauen.

4.5 In Abstimmung mit dem feuerwehrtechnischen Bediensteten der Kreisverwaltung Südwestpfalz ist weiterhin ein organisatorisches Brandschutzkonzept zu erstellen und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße vor Baubeginn vorzulegen.

5. Forstamt Johanniskreuz

5.1 Die Umwandelungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in der

Gemarkung	Flur	Flurstück	WEA
Höheinöd	0	755/2 und 773/1	Rodungsbereich Zuwegung
Höheinöd	0	773/1	Rampe Zuwegung

mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden Planung von 1365 m² wird aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG, i.d.F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 bis 3 der Landesverordnung zur Durchführung des LWaldG vom 26.11.2021 [GVBl. Nr. 45 vom 09.12.2021, S. 613] unter Maßgabe der in Ziffer 5.2 genannten Auflagen befristet erteilt.

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend nachzureichen.

5.2 Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die BImSchG-Genehmigung für das Vorhaben vorliegt.

5.3 Die Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldfunktionen müssen auf das bei der Errichtung der Windkraftanlagen unumgängliche Maß beschränkt bleiben (Baubedingte Beeinträchtigungen). Eine weitere Beeinträchtigung des Waldes und seiner Stabilität zur Ermöglichung eines störungsfreien Betriebes von Wind-

energieanlagen (z.B. durch Rückschnitt, Wipfelköpfung oder gar weitere Rodungsmaßnahmen) scheidet daher grundsätzlich aus. Vielmehr muss umgekehrt vom Anlagenbetreiber sichergestellt werden, dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes durch die Windenergieanlagen ausgeschlossen sind.

5.4 Die Windenergieanlagen sollen in den Waldgebieten so platziert werden, dass weitestgehend das bereits vorhandene Waldwegenetz zum Antransport und zur Errichtung der Anlagen genutzt werden kann.

5.5 Zur Gewährleistung des Stromabflusses, d.h. zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz über Erdleitungen (Erdkabel), dürfen grundsätzlich nur vorhandene Wegetrassen im Wald genutzt werden und keine Waldrodungen (in Form von Rodungsschneisen für die Erdkabel) eingeplant werden. Dauerhafte Wartungsmöglichkeiten dieser stromführenden Erdkabel können über einen längeren Zeitraum gesehen nur auf bekannten – und damit langfristig gesicherten – Wegetrassen gewährleistet werden.

5.6 Bei der Errichtung der WEA-Standorte und notwendigen Infrastrukturen sind immer forstwirtschaftliche Belange im Detail zu berücksichtigen und alle Planungen insbesondere Planungsänderungen mit der Forstbehörde vorab abzustimmen.

5.7 Die Umwandelungsgenehmigung nach § 14 LWaldG mit einer Flächengröße von 0,1365 ha wird auf die Dauer der Genehmigung nach BImSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der WEA 1 und 2 befristet. Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.

5.8 Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung der befristeten Umwandlungsflächen (i.e. 450 m²) wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

1.350 €

(in Worten Eintausenddreihundertfünfzig Euro)
(30.000,- € / ha befristete Rodungsfläche),

festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten des Landes Rheinland-Pfalz zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

- 5.9 Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen, die als Montage- und Lagerfläche unmittelbar am Standort der Windenergieanlage notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.

6. Pfalzerwerke Netz AG

Mit den Bauarbeiten für die Errichtung der WEA R01 darf erst begonnen werden, sobald die Richtfunkstrecke „F1206 0,7 m“ außer Betrieb genommen wurde. Dies gilt auch für die Einrichtung der Arbeits-/Kranstellflächen. Über die Deaktivierung ist eine schriftliche Bestätigung der Pfalzerwerke Netz AG einzuholen und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße vor Baubeginn vorzulegen.

7. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **IV-1584-23-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

8. Landesbetrieb Mobilität – Fachgruppe Luftverkehr

- 8.1** Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.
- 8.2** Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.
Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.
- 8.3** Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 8.4** Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).
Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und

bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitemessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.

Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

8.5 Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

8.6 Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Der Anzeige sind

a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle und

b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV beizufügen.

8.7 Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

- 8.8 Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA R01 und WEA R02 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
- 8.9 Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 8.10 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
- 8.11 Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.
Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 8.12 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
- 8.13 Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

8.14 Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

8.15 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.

8.16 Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 1410**

a. mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und

b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung

a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,

b) die Art des Luftfahrthindernisses,

c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,

d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,

e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)

f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,

anzuzeigen.

9. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie Speyer

Es sind vor Baubeginn Untersuchungen im Bereich der archäologischen Verdachtsflächen in Abstimmung mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) durchzuführen.

Im Falle von archäologischen Funden ist eine sachgemäße Ausgrabung, Bergung und Dokumentation der Objekte durch entsprechendes Fachpersonal zu gewährleisten.

10. Landwirtschaftskammer

- 10.1 Die Erschließung erfolgt teilweise über das landwirtschaftliche Wirtschaftsweernetz der Gemeinden. Für die Mitbenutzung der Wirtschaftswege ist ein Gestattungsvertrag mit den betroffenen Gemeinden abzuschließen. Die Gestattung über die Mitbenutzung ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.
- 10.2 Teilweise werden Verbreiterungen oder Neuanlagen von Wirtschaftswegen erforderlich. Dabei werden punktuell Katastergrenzen von bestehenden Wirtschaftswegen überschritten. Die über die Grenzen der Wirtschaftswege hinaus benötigten Flächen sind mit den Eigentümern und Bewirtschaftern vertraglich abzusichern. Diese Gestattungsverträge sind ebenfalls der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Gleiches gilt für die Flächeninanspruchnahme von Privatgrundstücken zur Erschließung.
- 10.3 Darüber hinaus ist eine Flächeninanspruchnahme über den, durch eine Gestattung, geregelten Bereich hinaus nicht zulässig. Eine Flächeninanspruchnahme über die Gestattung hinaus darf auch während der Bauphase nicht erfolgen. Bestehende Wirtschaftswege sind niveaugleich an die angrenzenden Flächen herzustellen. Es ist sicherzustellen, dass kein Befestigungsmaterial aus dem Wegebau in die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen eingetragen wird.
- 10.4 Ebenfalls sind bestehende Wirtschaftswege in Kreuzungsbereichen niveaugleich an die auszubauenden Wege anzuschließen. Vor allem ist die Erschließung aller landwirtschaftlichen Flächen in den notwendigen Bewirtschaftungszeiträumen sicherzustellen. Die Bewirtschaftbarkeit der angrenzenden Flächen darf durch die Wegegestaltung und den Wegebau nicht nachteilig betroffen werden.

IV. Hinweise

1. Hinweise von Fachbehörden

1.1 Gewerbeaufsicht

Eisabfall

- Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an den nicht in Betrieb befindlichen Anlagen sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlagen diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

Lichtimmissionen

- Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht zählt gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutzes – LAI – vom 10. Mai 2000 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signallichtern nicht als Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.
- Allgemein betrachtet sind künstliche Lichtquellen jedoch als Lichtemission zu werten. Die o.g. Lichtleitlinie ihrerseits kennt die Effekte der Aufhellung und der Blendung. Aufhellungen treten nur in der unmittelbaren Nähe von Lichtquellen auf und können daher wegen der großen Abstände von Windkraftanlagen zu den nächsten Wohnhäusern ausgeschlossen werden. Auf Grund bisheriger Erfahrungen sind physiologische Blendwirkungen als unwahrscheinlich einzustufen.
- Lichtintensität und -farbe, Blink- und Blitzfrequenzen sowie Abstrahlwinkel sind durch die International Civil Aviation Organisation (ICAO) international festgelegt. Insofern sind nationale Abweichungen nur eingeschränkt möglich. Auf nationaler Ebene sind diese in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (LuftKennzVwV) geregelt.

Produktsicherheit

- Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers / Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie in aktueller Fassung) für die Windenergieanlagen als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in den Windkraftanlagen zur Einsichtnahme aufzubewahren.

Baustellenverordnung

- Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtliche 500 Personentage überschreitet.
- Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße zu übermitteln.
- Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:
 - Ort der Baustelle
 - Name und Anschrift des Bauherrn
 - Art des Bauvorhabens
 - Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
 - Name und Anschrift des Koordinators
 - voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
 - voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
 - Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.
- Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

- Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und
 - eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
 - besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,
 ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

- Besonders gefährliche Arbeiten sind u.a.:
 - Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
 - Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
 - Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),
 - Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
 - Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

Sonstiges

- Bei Arbeiten oder Begehungen der Anlagen sind Schutzhelme und Sicherheitsschuhe zu tragen sowie bei Arbeiten an Nabe und Rotor eine Arretierung des Rotors vorzunehmen.

1.2 Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

- Der geplante Standort befindet sich in keinem ausgewiesenen oder geplanten Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet und in keinem Überschwemmungsgebiet. Hinweise über schädliche Bodenveränderungen, Altablagerungen oder Altstandorte liegen der Regionalstelle Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Bodenschutz Neustadt zu diesem Standort nicht vor.

- Da in Windkraftanlagen wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden (z.B. Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl), müssen Windkraftanlagen gemäß § 62 WHG so errichtet oder stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern und des Grundwassers nicht zu besorgen ist.

- Grundsätzlich sind hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen die gesetzlichen Vorgaben und die Bestimmungen des Wasserhaushaltgesetzes und des Landeswassergesetzes sowie die der Anlagenverordnung (AwSV), i.V.m. den einschlägigen technischen Regeln zu beachten.
- Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 09.07.2021 am 01.08.2023 in Kraft getreten ist. Demnach können mineralische Ersatzbaustoffe nur noch hergestellt bzw. in Verkehr gebracht und in technischen Bauwerken eingesetzt werden, wenn sie den Materialklassen der EBV entsprechen und das in der EBV vorgeschriebene Güteüberwachungssystem durchgeführt wird (u.a. Eignungsnachweis, Fremdüberwachung, werkseigene Produktionskontrolle). Da für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und nicht aufbereitetes Baggergut keine Güteüberwachung durchgeführt werden kann, können diese gemäß EBV nur dann in technischen Bauwerken verwertet werden, wenn sie untersucht und entsprechend den Materialklassen der EBV zugeordnet werden können.
- Besondere Bedeutung haben hierbei die nach den Vorgaben der EBV vorzunehmende Probenahme und Analytik mit teilweise anderen als in der LAGA M20 genannten Verfahren und somit nicht vergleichbaren Ergebnissen.
- Zudem sind neue Regelungen zur Bodenverwertung innerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht, unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht sowie bei der Verfüllung von Abgrabungen durch die Novellierung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zum 01.08.2023 in Kraft getreten. Diese Regelungen sind zu beachten bei der Verfüllung der Fundamentgruben.
- Die Technischen Regeln (LAGA, Alex-Infoblätter) haben ihre Gültigkeit verloren und sind nicht mehr anzuwenden.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite
www.kreislaufwirtschaftbau.rlp.de.

1.3 Untere Bauaufsichtsbehörde

- Gemäß §§ 55 und 56 a LBauO ist eine nach Sachkunde und Erfahrung geeignete Person als Bauleiter zu bestellen (z.B. Architekt, Bauingenieur, Bautechniker, ggf. Meister im Bauhauptgewerbe).
- Gemäß § 53 Abs. 3 LBauO ist beiliegender "Roter Punkt" an der Baustelle dauerhaft und vom öffentlichen Verkehrsraum aus gut sichtbar anzubringen.

1.4 Untere Naturschutzbehörde

- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Mast- oder Turmbauten verursacht werden und höher als 20 Meter sind, sind nicht ausgleich- bzw. ersetzbar. Für unvermeidbare, nicht ausgleichbare oder ersetzbare Beeinträchtigungen hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Höhe des zu leistenden Ersatzgelds für Landschaftsbildbeeinträchtigungen ergibt sich aus den Vorgaben der Landeskompensationsverordnung (LKompVO) und der Wertstufe des betroffenen Landschaftsbildes. Für die Ermittlung der Wertstufe ist der Umkreis um die Anlage, dessen Radius das Fünffache der Anlagenhöhe beträgt, heranzuziehen (§ 7 Abs. 5 LKompVO). Vorliegend wurde anhand der Landeskompensationsverordnung unter Nutzung der „Anwendungshilfe zur Berechnung der Ersatzzahlungen für nicht ausgleich- und ersetzbare Landschaftsbildbeeinträchtigungen durch Windenergieanlagen“ des Umweltministeriums eine Ersatzgeldzahlung i.H.v. 34.875,00 EURO gutachterlich berechnet.

1.5 Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern – Straßenverkehr

- Es wird darauf hingewiesen, dass vom Antragsteller Beschädigungen an den öffentlichen Straßen (Fahrbahnen, Bankette, Entwässerungseinrichtungen, etc.) und deren Straßenausstattung (Schutzplanken, Verkehrszeichen, etc.), die bedingt durch den Bau und den Betrieb der Anlagen entstehen können, grundsätzlich, ggfls. auch durch präventive Maßnahmen, zu vermeiden sind. Sollten dennoch Schäden auftreten, insbesondere während der Bauphase beim Einsatz von Schwerverkehr, sind diese vom Antragsteller umgehend zu beseitigen bzw. dem Straßenbaulastträger zu ersetzen. Je nach Schadensbild kann dies auch eine

ggfls. umfangreiche, großflächige und eine evtl. substantielle Sanierung (Erneuerung) der Straße zur Folge haben.

- In Bezug auf die zu erwartenden Baustellen-/Schwerverkehre und Sondertransporte im Zusammenhang mit der Errichtung der Windenergieanlagen sind dem LBM Kaiserslautern vor Baubeginn die geplanten Fahrtrouten zur Prüfung vorzulegen. Hierdurch soll bereits im Vorfeld möglichen Problemen, welche sich durch die Baustellenverkehre für die klassifizierten Straßen ergeben könnten, entgegengewirkt werden.
- Den Umfang der erforderlichen Sanierungsarbeiten legt der Straßenbaulastträger fest. Zur Beweissicherung ist hierzu durch den Antragsteller eine aussagefähige Dokumentation über den Straßenzustand (durch z.B. Video oder Fotos) vor Baubeginn durchzuführen. Der Antragsteller hat sich hierzu rechtzeitig mit der zuständigen Straßenmeisterei in Verbindung zu setzen.
- Sofern Verkehrsbehinderungen, insbesondere während der Bauphase, im Zuge der klassifizierten Straßen zu erwarten sind, ist die örtlich zuständige Verkehrsbehörde und ggfls. die Polizei hinsichtlich der erforderlichen verkehrsrechtlichen Maßnahmen zu hören. (Auch dann, wenn z.B. auf Grund eines geringen Straßenquerschnitts kurzfristige Vollsperrungen zur Abwicklung des Baustellenverkehrs notwendig werden.)
- Ferner wird darauf hingewiesen, dass Schwer- u. Großtransporte Ausnahme genehmigungen nach §§ 29 Abs. 3 und 46 Abs. 1 StVO bedürfen.
- Auch wird darauf hingewiesen, dass geplante Leitungsverlegungen innerhalb der Bauverbots- und Beschränkungszone im Zuge von klassifizierten Straßen gem. Bundesfern- bzw. Landesstraßengesetz, der Zustimmung des LBM Kaiserslautern bedürfen. Sofern bei der Verlegung von Leitungen Straßeneigentum in Anspruch genommen werden soll, ist der Abschluss eines entsprechenden Nutzungsvertrages erforderlich. In jedem Fall sind geplante Leitungsverlegungen im Zuständigkeitsbereich rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 6 Wochen vorher) beim LBM Kaiserslautern zu beantragen. Eine evtl. erforderliche Zustimmung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche

Einwilligung Dritter, insbesondere bei der Nutzung von Fremdeigentum, obliegt dem Antragsteller.

- Dem Windenergieanlagenbetreiber wird empfohlen eine gesetzliche Haftpflichtversicherung, sowie eine Umwelthaftungsversicherung, die auch Schäden bei Brand und Explosion abdeckt, abzuschließen.
- Für die Sondernutzung ist nach Maßgabe der Landesverordnung über die Gebühren der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 15. Juni 2011 (GVBl. S. 183) eine Sondernutzungsgebühr zu erheben. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt – nach Erteilung der immissionschutzrechtlichen Genehmigung – durch gesonderten Festsetzungsbescheid der Straßenbauverwaltung.

1.6 Landesamt für Geologie und Bergbau

Bergbau/Altbergbau

- Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage beim LGB zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.

Boden

- Nach der Auswertung des Fachinformationssystems Boden (BFD50) des LGBs ist die Errichtung der Windenergieanlagen vorwiegend auf „Regosolen aus flachem lössarmem, grusführendem Schluff (Holozän) über grusführendem Ton (Basislage) über tiefem entkalktem Sand- bis Tonmergelstein (Muschelkalk)“ vorgesehen.
- Da trotz Rückbau und Ausgleichsmaßnahmen durch das geplante Bauvorhaben besagte Böden neu versiegelt werden, ist folgendes zu beachten: Nach § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12. Juni 2018 kommt im Falle einer Bodenversiegelung als Kompensationsmaßnahme nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung oder eine dieser gleichwertige bodenfunktionsaufwertende Maßnahme, wie die Her-

stellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen, infrage.

- Weitergehende Informationen zur bodenfunktionsbezogenen Kompensation von Eingriffen finden sich in der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“. Diese ist abrufbar unter: https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/boden/boden_themenheft_vorsorgender/themenheft5_2022.pdf
- Zur Gewährleistung eines umfassenden und fachgerechten Bodenmanagements wird eine Bodenkundliche Baubegleitung empfohlen. Informationen zum Thema "Bodenkundliche Baubegleitung" finden sich im Maßnahmensteckbrief des HNLUG und des LGB RP unter: <https://www.lgb-rlp.de/landesamt/organisation/abteilunggeologie/referatboden/vorsorgender-bodenschutz.html>

Hydrogeologie

- Fachinformationen zu den hydrogeologischen Untergrundverhältnissen sind im Internetportal des LGB verfügbar unter: <https://www.lgb-rlp.de/karten-und-produkte/online-karten.html>
Diese geben einen Überblick über die Untergrundverhältnisse im regionalen Maßstab und ersetzen nicht standortbezogene Untersuchungen.

Ingenieurgeologie

- Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.

Geologiedatengesetz (GeolDG)

- Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn durch den Antragsteller bzw. seinen Beauftragten beim Landesamt für Geologie und

Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

1.7 Pfalzerwerke Netz AG

- Aufgrund der stetigen baulichen Veränderungen des Versorgungsnetzes der Pfalzerwerke Netz AG ist vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft über die Online-Planauskunft der Pfalzerwerke Netz AG einzuholen, die auf der Webseite <https://www.pfalzerwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft> zur Verfügung steht.
- Im Beeinflussungsbereich der geplanten, neuen WEA-Standorte befinden sich die nachstehend aufgeführten Versorgungseinrichtungen der Pfalzerwerke Netz AG:

lfd. Nr.	Versorgungseinrichtung	Betroffene WEA
1	110-kV-Hochspannungsfreileitung Pos. XII Leitungsabschnitt Mast Nr. 0920 - Mast Nr. 0923	WEA R01
2	20-kV-Mittelspannungsfreileitung Pos. 178-00 Leitungsabschnitt Mast Nr. 303148 - Mast Nr. 303152	WEA R01
3	Richtfunkstrecke „F1206 0,7m“	WEA R01
4	Geplante Richtfunkstrecke (Genehmigung liegt vor)	WEA R02

- Auch im Bereich der zurzeit geplanten Zuwegung zum Windpark (Transportstrecke), der externen Kabeltrasse des Windparks zum geplanten Netzverknüpfungspunkt (NVP) am UW Weselberg befinden sich nach erster Grobprüfung ober- und unterirdische Versorgungseinrichtungen der Pfalzerwerke Netz AG (u.a. 110-kV-Hochspannungsfreileitungen, 110-kV-Hochspannungskabelleitung, 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen).

- Zur WEA R01 und R02:
 - Der Abstand des Turms der WEA R01 zu den Leitungsachsen der Versorgungseinrichtungen lfd. Nr. 1 und lfd. Nr. 2 ist kleiner als das 3-fache des Rotordurchmessers der WEA ($A < 3 \times D_{WEA}$). Die beiden Freileitungen liegen somit im Beeinflussungsbereich der geplanten WEA R01. Der geplante Standort der WEA R01 befindet sich zudem innerhalb der 32 m Fresnelzone einer bestehenden Richtfunkstrecke (VE lfd. Nr. 3).
 - Der Abstand des Turms der WEA R02 zu den Leitungsachsen der Versorgungseinrichtungen lfd. Nr. 1 und lfd. Nr. 2 ist größer als das 3-fache des Rotordurchmessers der WEA ($A > 3 \times D_{WEA}$). Die beiden Freileitungen liegen somit außerhalb des Beeinflussungsbereiches der geplanten WEA R02. Der geplante Standort der WEA R02 befindet sich zudem in der Nähe einer geplanten Richtfunkstrecke (VE lfd. Nr. 4), jedoch außerhalb deren zwingend einzuhaltenden Fresnelzone.
 - Im Bereich der internen Zuwegungen befinden sich die bestehende und die geplante Richtfunkstrecke. Eine eventuelle Beeinflussung dieser Versorgungseinrichtungen bleibt noch im Detail zu prüfen, da diese sehr nah über dem Boden verläuft.
 - Im Bereich des Arbeitsraums befinden sich Richtfunkstrecken der Pfalzwerke Netz AG. Es bestehen aber insoweit keine Bedenken.
 - Im Bereich der geplanten externen Ausgleichmaßnahme befinden sich teilweise die bestehende und die geplante Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG. Eine Beeinflussung durch die geplanten Maßnahmen ist nicht zu erwarten.
 - Im Zusammenhang mit der Realisierung des Bauvorhabens wird ausdrücklich auf die Gefahren bei Tätigkeiten in der Nähe von elektrischen Leitungen hingewiesen und dass zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden die Ausführungen in den beiden Schutzanweisungen der Pfalzwerke Netz AG einzuhalten sind.
Die „Leitungsschutzanweisung“ sowie die „Bauherrenmappe“ sind auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG unter <https://www.pfalzwerke-netz.de/netz-an-schliessen/baustrom/leitungsschutz-beim-bau> veröffentlicht.

- Der Antragsteller bzw. Anlagenbetreiber haftet für alle Schäden am Eigentum der Pfalzwerke Netz AG, die im Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb der WEA sowie der internen Zuwegung der WEA entstehen, nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- Zu den Alt-WEA W123, W124, W227:
 - Im Bereich der Rückbaufläche und der internen Zuwegungen befinden sich die bestehende und die geplante Richtfunkstrecke. Eine eventuelle Beeinflussung dieser Versorgungseinrichtung bleibt noch im Detail durch die Pfalzwerke Netz AG zu prüfen, da diese teilweise sehr nah über dem Boden verläuft.
 - Der Antragsteller bzw. Anlagenbetreiber haftet für alle Schäden am Eigentum der Pfalzwerke Netz AG, die im Zusammenhang mit dem Rückbau der WEA entstehen, nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

1.8 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie Speyer

- Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21 Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.
- Außerdem wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

1.9 Landwirtschaftskammer

- Gemäß den Antragsunterlagen soll die Anbindung des Windparks an den Netzverbindungspunkt 6 UW Weselberg erfolgen. Dabei verläuft die Leitungstrasse unmittelbar an der Hofstelle Fuchshof vorbei. Es wird darauf hingewiesen, dass

sich in diesen Weg mehrere Drainagen befinden, deren Funktionalität erhalten werden muss, da sie unmittelbar die Hofstelle entwässern. Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die westlich an den Wirtschaftsweg anschließenden Landwirtschaftsflächen auch als hofnahe Weideflächen für den täglichen Weidegang der Tiere genutzt werden. Es ist sicherzustellen, dass diese Nutzung auch während der Bauphase gewährleistet wird.

2. Allgemeine Hinweise

2.1 Bestimmungen zum Immissionsschutzrecht

- Die Genehmigung ist auf die Anlage und nicht auf die Person des Antragstellers bezogen (Realkonzession). Sie wird daher in ihrer Wirksamkeit durch einen Wechsel in der Person des Anlagenbetreibers nicht berührt.
- Diese Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- Nicht zum Genehmigungsumfang gehört die Verlegung der externen Kabeltrasse; sie ist somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Neuanlagen (nach Betriebsende), der nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahmen sind ggf. gesonderte Genehmigungen (z.B. Rückbaugenehmigung nach Baurecht) einzuholen. Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks werden von dieser Genehmigung ebenfalls nicht erfasst.
- Falls erforderlich, können jederzeit weitere nachträgliche Anordnungen auf der Basis dieser Entscheidung getroffen werden, sobald festgestellt wird, dass die

Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt ist.

- Die Pflicht zur Anzeige von Änderungen nach § 15 BImSchG sowie die Genehmigungsbedürftigkeit weiterer wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG bleiben unberührt.
- Die Genehmigung gibt kein Recht auf die Benutzung von Grundstücken und Anlagen Dritter. Regelungen und Vereinbarungen in privatrechtlichen Verträgen lassen die in der Genehmigung getroffenen Festlegungen unberührt. Regelungen und Auflagen zurückliegender Genehmigungsbescheide behalten weiterhin ihre Gültigkeit, sofern in diesem Bescheid keine anderslautenden Regelungen getroffen sind.
- Ist die Betriebseinstellung der Anlage vorgesehen, ist dies unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

2.2 Befristung

- Unter Hinweis auf § 18 Abs. 1 BImSchG erlischt diese Genehmigung, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der Anlagen begonnen worden ist oder die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wurde.

V. Begründung

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 27.07.2023, hier eingegangen am 27.07.2023, beantragte die wiwi consult GmbH & Co. KG die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16b BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen nach Rückbau von drei Windenergieanlagen. Das Projektgebiet befindet sich westlich

der A 62, nördlich der Ortslage Höheinöd in der gleichnamigen Gemarkung, in der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben (Landkreis Südwestpfalz). Für das Repoweringvorhaben sollen die drei Bestands-WEA vom Typ Enercon E-70 E4 (W123, W124, W227) mit einem Rotordurchmesser von 71 m, einer Nabenhöhe von 113,5 m und einer Nennleistung von jeweils 2,0 MW, zurückgebaut und durch zwei WEA vom Typ Vestas V172 (WEA R01, WEA R02) mit einem Rotordurchmesser von 172 m auf einer Nabenhöhe von 175 m (Gesamthöhe 261 m) und mit einer Nennleistung von jeweils 7,2 MW ersetzt werden. Die drei Bestands-WEA wurden von der Kreisverwaltung Südwestpfalz wie folgt genehmigt:

- W123 mit Bescheid vom 17.12.2003, Az. 0203299/46
- W124 mit Bescheid vom 06.11.2003, Az. 0203281/25
- W227 mit Bescheid vom 22.02.2006, Az. VII/70-139-10

Mit Schreiben der Genehmigungsbehörde vom 08.08.2023 wurden die Fachstellen bezüglich der beantragten Änderung beteiligt. Folgende Behörden und Institutionen gaben Stellungnahmen ab:

- Kreisverwaltung Südwestpfalz
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Brandschutzbehörde
 - Untere Denkmalschutzbehörde

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt
 - Regionalstelle Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern
 - Obere Landesplanungsbehörde

- LBM Kaiserslautern

- LBM Fachgruppe Luftverkehr

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)

- DLR Westpfalz
- GDKE Landesarchäologie Außenstelle Speyer
- Landesamt für Geologie und Bergbau
- Ortsgemeinde Höheinöd
- Forstamt Johanniskreuz
- Landwirtschaftskammer
- Bundesnetzagentur
- Amprion GmbH
- Pfalzwerke Netz AG
- Pfalzgas GmbH
- Pfalzkom GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Autobahn GmbH
- Fernstraßen-Bundesamt

Aus Sicht der Autobahn GmbH und des Fernstraßen-Bundesamts bestehen gegen den Standort der WEA R01 Bedenken. Die WEA R01 liegt in einem Abstand zur BAB 62 von 156 m und ragt mit ihrem Rotor um 30 m in die Anbaubeschränkungszone (vgl. § 9 Abs. 2 FStrG) hinein. Es wird auf eine abstrakte Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durch das Umkippen der Anlage, das Lösen von Teilen, Eisabwurf, Schattenwirkungen sowie sonstige Immissionen abgestellt und sich auf die Einhaltung eines Abstands berufen, der die Kipphöhe der Anlage überschreitet.

Wie in § 10 Abs. 5 S. 2 BImSchG vorgesehen, wurden die eingegangenen Stellungnahmen am 16.08.2024 an den Antragsteller weitergeleitet.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte ergänzend Bezug genommen.

2. Rechtliche Gründe

Die beantragte Änderung der Windenergieanlagen als genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV bedarf einer Änderungsgenehmigung nach den §§ 16b und 19 BImSchG.

Liegen die formellen und materiellen Genehmigungsvoraussetzungen vor, muss die Genehmigung erteilt werden, das heißt die Antragstellerin hat hierauf einen Rechtsanspruch.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Nr. 1.1.1 Ziffer 1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VwVfG.

Nach § 16b BImSchG war vorliegend ein Änderungsgenehmigungsverfahren durchzuführen. Dieses wurde als vereinfachtes Verfahren gemäß §§ 16b Abs. 6 und 19 BImSchG und damit ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, jedoch unter Beteiligung der oben genannten Fachbehörden, durchgeführt.

Für die Feststellung der UVP-Pflicht im Sinne des § 5 UVPG war die Vorschrift des § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG einschlägig, da für die drei rückzubauenden Anlagen zum Zeitpunkt der Genehmigung keine UVP-Pflicht bestand. Die gemäß §§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG vorgenommene allgemeine Vorprüfung hat auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen ergeben, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Gemäß § 16b Abs. 1 BImSchG sind im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens nur Anforderungen zu prüfen, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können (eingeschränkter Prüfungsumfang). Dies gilt gemäß § 16b Abs. 4 BImSchG jedoch nicht für die Prüfung des Raumordnungs-, Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, der Belange des Arbeitsschutzes und des Rechts der Natura-2000-Gebiete.

Die Änderungsgenehmigung gemäß § 16b BImSchG ist vorliegend zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Entgegen der Auffassung des Fernstraßen-Bundesamts liegt ein Verstoß gegen die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht grundsätzlich vor, wenn der Abstand zur Autobahn die Kipphöhe der Anlage unterschreitet.

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG regelt insoweit, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Erforderlich ist mithin eine konkrete Gefährdung eines der Schutzgüter des § 1 BImSchG, eine rein abstrakte Gefahr ist demgegenüber nicht ausreichend. Eine konkrete Gefahr wurde im vorliegenden Fall vom Fernstraßen-Bundesamt nicht substantiiert vorgetragen.

Der abstrakten Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durch das Umkippen der Anlage, das Lösen von Teilen, Eisabwurf, Schattenwirkungen und sonstige Immissionen wurde durch die in den unter Ziffer 3 und 4 der Nebenbestimmungen formulierten technischen Maßnahmen wirksam begegnet.

Des Weiteren fußt die Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamts nicht auf zwingenden Rechtsvorschriften, denn maßgeblich ist nicht auf die Kipphöhe, sondern vielmehr auf die gesetzlich normierten Abstände in § 9 FStrG abzustellen. Zwar ist vorliegend

durch die WEA R01 die Baubeschränkungszone (100 m) gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 FStrG tangiert, jedoch greift die Neuregelung des § 9 Abs. 2b FStrG, wonach das grundsätzliche Zustimmungsbedürfnis nach § 9 Abs. 2 FStrG nicht für Windenergieanlagen gilt, wenn nur deren Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt, und wonach das Fernstraßen-Bundesamt in diesen Fällen lediglich zu beteiligen ist. Die Genehmigungsbehörde ist folglich nicht an die Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamts gebunden. Der Entscheidung zur Hinwegsetzung über die negative Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamts unter Einbeziehung entsprechender Nebenbestimmungen liegen folgende Argumente zugrunde:

1.) Der Abstand zur Landstraße (L 474) ist geringer als der Abstand zur Autobahn (BAB 62) und im Hinblick auf die Landstraße genügen Nebenbestimmungen, um die Genehmigungsfähigkeit zu bejahen, sodass dies erst recht für die Autobahn gelten muss. Zwar sind die beiden Straßentypen grundsätzlich nicht zu vergleichen, weil es bei einer Autobahn in der Regel zu einem höheren Verkehrsaufkommen und auch zu höheren Geschwindigkeiten kommt. Im vorliegenden speziellen Fall handelt es sich bei dem Abschnitt der A62 jedoch um eine niedrig befahrene Autobahnstrecke (laut dem Mobilitätsatlas des MWVLW und der Straßenverkehrszählung aus dem Jahr 2021 kam es bei dem Abschnitt, in dem die WEA in unmittelbarer Nähe errichtet werden soll, zu einem Verkehrsaufkommen in Höhe von 7.739 Fahrzeugen pro Tag; im Vergleich dazu kommt es bei der A61 im Abschnitt Frankenthal/Ludwigshafen zu einem Verkehrsaufkommen in Höhe von 46.196 Fahrzeugen pro Tag), sodass die Vergleichbarkeit der A62 mit der Landstraße (L 474) insoweit gegeben ist.

2.) Im Gutachten des TÜV Nord zur Prüfung der besonderen Gefährdung von Verkehrsteilnehmern auf der A62 und der L474 durch Eisabwurf/Eisabfall, Rotorblattbruch und Turmversagen wird ausgeführt, dass eine unzulässige Gefährdung von Verkehrsteilnehmern auf der A62, der L474 und den umliegenden Wirtschaftswegen durch Eisabwurf/Eisabfall, Rotorblattbruch und Turmversagen der geplanten WEA R01 nach Umsetzung der genannten und durch die wiwi consult GmbH & Co. KG als umsetzbar bewerteten Maßnahmen zur Risikominderung nicht anzunehmen ist (Gutachten, S. 38).

3.) Nach § 2 EEG, der in der neuen Regelung des § 9 Abs. 2b S. 5 FStrG ausdrücklich in Bezug genommen wird, liegt die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und soll als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Im Übrigen bestehen seitens der beteiligten Fachbehörden und Institutionen gegen die Änderung des Vorhabens keine Bedenken, sofern diese entsprechend der vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der angeordneten Nebenbestimmungen erfolgt.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Bei einem vollständigen Austausch der Anlage sind gemäß § 16b Abs. 2 S. 2 BImSchG zusätzlich zu den in § 16b Abs. 1 BImSchG genannten Anforderungen folgende Anforderungen einzuhalten:

1. die neue Anlage wird innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet und
2. der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage beträgt höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage.

Beide Anforderungen sind durch die Befristung der Genehmigung und die geringfügige Standortverschiebung eingehalten.

Diese Genehmigung beinhaltet gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 70 LBauO, die luftrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG, die Eingriffszulassung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG, die naturschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG, die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG, die straßenbaubehördliche Zustimmung nach § 22 Abs. 5 LStrG und die Sondernutzungserlaubnis für die Zuwegung nach §§ 41 ff. LStrG sowie die Genehmigung nach § 13 DSchG.

Die Kostengrundentscheidung beruht auf §§ 11 bis 14 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG).

Die weiterhin erforderliche, konkretisierende Kostenfestsetzungsentscheidung über die Höhe der Gebühren und Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

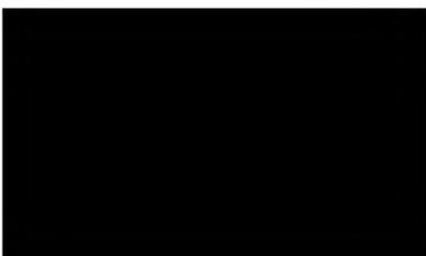
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

VII. Anlagen (werden mit getrennter Post zugesandt)

- Antrags- und Planunterlagen mit Sichtvermerk
- Baubeginnanzeige
- Bauvollendungsanzeige
- „Roter Punkt“ gemäß § 53 Abs. 3 LBauO

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Verzeichnis der zitierten Vorschriften in der jeweils zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung geltenden Fassung:

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DSchG	Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
ImSchZuVO	Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes
LBauO	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz
LGebG	Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz
LKompVO	Landeskompensationsverordnung Rheinland-Pfalz
LKompVzVO	Landeskompensationsverzeichnisverordnung Rheinland-Pfalz
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz
LStrG	Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz
LWaldG	Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz
LWG	Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz

StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.